

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)
der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg
vom 13.12.2011**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 6 Dauer der Prüfungen
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 8 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 9 Die Bachelorarbeit
- § 10 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 11 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 12 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Analyse und Gestaltung medienkünstlerischer Prozesse sowie die Erforschung medialer Zusammenhänge anzuwenden; sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die

analytischen, kreativen, theoretischen und methodischen Zusammenhänge des Faches überblicken.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 110 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP und die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit wird mit 1 LP angerechnet.

(2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Digitale Medienkultur beträgt 6 Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in theoretisch-methodische, ein Projektmodul sowie künstlerisch-wissenschaftliche Projektmodule. Die Bachelorarbeit stellt ein eigenständiges Modul dar.

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen:

Grundlagenmodul
Modul 1: Einführungen (4 LP)

Studienmodule
Modul 2: Grundlagen der Medienwissenschaft (14 LP)

Modul 3: Theorien und Methoden der Medienforschung (11 LP)

Modul 4: Digitale Medienkulturen (12 LP)

Modul 5: Medienästhetik und -dramaturgie (10 LP)

Modul 6: Geschichte digitaler Medien (16 LP)

Modul 7: Analyse digitaler Medien (12 LP)

Modul 8: Freies Studium (14 LP)

Modul 10: Medienpolitik und -recht (10 LP)

Modul 13 Medienökonomie (10 LP)

Modul 14: Fit für den Beruf (6 LP)

Projektmodule

Modul 9: Medienpraxis	(16 LP)
Modul 11: Künstlerisch-wissenschaftliche Entwicklung	(16 LP)
Modul 12: Praxis der Medienforschung	(16 LP)

Abschlussmodul

Modul 15: Bachelorarbeit	(13 LP)
--------------------------	---------

§ 5 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Für den Abschluss des Bachelorstudiums *Digitale Medienkultur (Digital Media Culture)* müssen insgesamt 180 LP erbracht werden.

(2) Leistungspunkte können in folgender Form erworben werden:

- aktive Teilnahme an einem Seminar/ Übung (Referat, Unterrichtsgespräch, Konzeptarbeit, Projektarbeit) 2 LP
- aktive Teilnahme an einem Seminar/ Vorlesung und mündliche/ schriftliche Prüfung oder ausgearbeitetes Referat (5 bis 10 Seiten) 3 LP
- aktive Teilnahme an einem Seminar/ einer Vorlesung und schriftliche Seminararbeit (15-20 Seiten) 4 LP
- Gruppenarbeit (Erarbeitung eines Themas in der Gruppe inkl. Schriftlicher Ausarbeitung und Präsentation) 5 LP
- Ergebnis künstlerisch-wissenschaftliches Projektmodul 16 LP
- Ergebnis Projektmodul Medienpraxis (inkl. Projektbericht) 16 LP
- Bachelorarbeit 12 LP

Bei regelmäßiger aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 SWS erhöht sich die Punktzahl um 1 LP, bei einem Umfang von 4 SWS um 2 LP.

§ 6 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/ „ohne Erfolg“ bewertet.

II. Bachelorprüfung

§ 8 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. einer Bachelorarbeit
3. der mündlichen Verteidigung (Kolloquium) der Bachelorarbeit.

(2) Das Gesamtprädikat wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

- das arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen 40 Prozent
- die Note der Bachelorarbeit 40 Prozent
- die Note der mündlichen Verteidigung 20 Prozent

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Die Bachelorarbeit muss dazu von beiden Gutachterinnen/Gutachtern nicht schlechter als 1,3 bewertet werden und keine Note der studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulnoten) darf schlechter als 1,7 und die Note des Kolloquiums nicht schlechter als 1,3 sein.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend den Modulbeschreibungen durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gem. § 9 Abs. 1:

- Modul 2 Grundlagen der Medienwissenschaft (14 LP)
- Modul 3 Theorien und Methoden der Medienforschung (11 LP)
- Modul 4 Digitale Medienkulturen (12 LP)
- Modul 5 Medienästhetik und -dramaturgie (10 LP)
- Modul 6 Geschichte digitaler Medien (16 LP)
- Modul 7 Analyse digitaler Medien (12 LP)
- Modul 9 Medienpraxis (16 LP)
- Modul 10 Medienpolitik und -recht (10 LP)
- Modul 11 Künstlerisch-wissenschaftliche Entwicklung (16 LP)
- Modul 12 Praxis der Medienforschung (16 LP)
- Modul 13 Medienökonomie (10 LP)

2. bewertet gem. § 9 Abs. 2

- Modul 1 Einführungen (4 LP)
- Modul 8 Freies Studium (14 LP)
- Modul 14 Fit für den Beruf (6 LP)

(5) Die Module 2, 3, 6, 7 und 4 müssen jeweils mit einer Seminararbeit (4 LP) abgeschlossen werden.

Die künstlerisch-wissenschaftlichen Projektmodule und das Projektmodul Medienpraxis werden mit einem Produkt (16 LP) abgeschlossen. Die übrigen Leistungsformen werden von den Studierenden individuell je nach Leistungsangebot der einzelnen Module gewählt.

(6) Im Modul 8: Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 LP nachzuweisen. Im Modul 9: Medienpraxis ist ein Projekt im Umfang von 2 SWS und 16 LP nachzuweisen. In den Modulen 11: Künstlerisch-wissenschaftliche Entwicklung und 12: Praxis der Medienforschung ist jeweils ein Projektseminar im Umfang von 4 SWS und 16 LP zu absolvieren.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 – 7 und 9 - 12. In Ausnahmefällen können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Verteidigung der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 9 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit beinhaltet ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein medienwissenschaftliches Thema innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und künstlerischer Reflektion zu bearbeiten.

(2) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit stehen 10 Wochen zur Verfügung. In begründeten Fällen ist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal 5 Wochen möglich.

(3) Die Bachelorarbeit soll einem Umfang von 150.000 Zeichen bzw. 22.000 Wörter (ca. 60 Seiten) nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen, sowie in elektronischer Form (DVD/CD mit pdf) abzuliefern. Diese kann ergänzt werden durch künstlerisch-praktische Ideenentwürfe auf medientechnischen Daten-trägern.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb von vier Wochen zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) mündlich verteidigt.

§ 10 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11 Zeugnis/ Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung und Noten der studienbegleitenden Module
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit
- die Note der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement